

**Studienordnung
für den Erwerb einer Zusatzqualifikation
"Deutsch als Fremdsprache" an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 5. August 1991

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 33, S. 971]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 13 - Philologie I - der Johannes Gutenberg-Universität in seiner Sitzung vom 24. Juni 1991 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Fachbereichs 13 - Philologie I - der Johannes Gutenberg-Universität für den Erwerb einer Zusatzqualifikation "Deutsch als Fremdsprache" vom 9. November 1990, Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums "Deutsch als Fremdsprache".

§ 2

Ziel des Studiums

Das Studium richtet sich an Studierende des Faches Deutsch/Deutsche Philologie sowie an Studierende anderer sprach- oder literaturwissenschaftlicher Fächer im Haupt- oder Nebenfach, um ihnen den Erwerb einer Zusatzqualifikation "Deutsch als Fremdsprache" zu ermöglichen.

§ 3

Studien- und Prüfungsvoraussetzungen

Das Studium "Deutsch als Fremdsprache" kann sowohl parallel zu einem sprach- oder literaturwissenschaftlichen Studium als auch nach Abschluss eines solchen absolviert werden. Die Zulassung zur Prüfung setzt den erfolgreichen Abschluss eines sprach- oder literaturwissenschaftlichen Fachstudiums voraus.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium "Deutsch als Fremdsprache" kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studieninhalte und Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen von Pflichtlehrveranstaltungen werden folgende Studieninhalte vermittelt:

1. Sprachdidaktik/-methodik des Faches "Deutsch als Fremdsprache" unter Berücksichtigung der Lehrwerkanalyse und des computergestützten Testens;
2. Literaturdidaktik/-methodik des Faches "Deutsch als Fremdsprache" (einschließlich des computergestützten Testens);
3. Grammatik der deutschen Gegenwartssprache, insbesondere der Syntax;
4. Übersetzung aus einer oder in eine Fremdsprache (mit Computerkontrolle);
5. deutsche Landes- und Kulturkunde;
6. Phonetik des Deutschen oder Praxis der Sprecherziehung;
7. Texte in mündlicher und schriftlicher Kommunikation (einschließlich Varietäten, Partikellehre und Idiomatik des Deutschen).

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Studieninhalte sollen durch Wahlpflichtlehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen und Übungen, je nach Lehrangebot, vertieft werden. Darüber hinaus sollen sich die Studierenden im Rahmen weiterer Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit folgenden Inhalten befassen: Epochen der älteren und neueren deutschen Literaturgeschichte, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Pragmalinguistik, Textlinguistik, Lexik, Semantik, Syntax, Orthographie des Deutschen, historische Entwicklung des Deutschen, computerunterstützte Textverarbeitung.

(3) Studierende anderer sprach- oder literaturwissenschaftlicher Fächer müssen darüber hinaus folgende Pflichtlehrveranstaltungen absolvieren:

1. Proseminar "Einführung in die deskriptive Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Neuhochdeutschen";
2. Proseminar "Einführung in die historische Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Althochdeutschen";
3. Proseminar "Einführung in die Literaturwissenschaft an Beispielen neuerer deutscher Literatur";
4. ein thematisches Proseminar zur neueren deutschen Literaturgeschichte;
5. ein Hauptseminar zur neueren deutschen Literatur (zu einer Epoche, einer Gattung oder einem Autor).

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Der Mindestumfang des Studiums beträgt für Studierende des Faches Deutsch/Deutsche Philologie 18 Semesterwochenstunden, für Studierende anderer sprach- oder literaturwissenschaftlicher Fächer 36 Semesterwochenstunden.

(2) Das Studium umfasst für Studierende des Faches Deutsch/Deutsche Philologie sieben Pflichtlehrveranstaltungen nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 im Umfang von 14 Semesterwochenstunden und 4 Semesterwochenstunden Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

(3) Das Studium für Studierende anderer sprach- und literaturwissenschaftlicher Fächer gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Im Grundstudium sind vier Proseminare nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 und eine weitere Pflichtlehrveranstaltung zur Phonetik des Deutschen oder zur Praxis der Sprecherziehung nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Nr. 6 im Gesamtumfang von 10 Semesterwochenstunden gefordert, weiterhin Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden. Im Hauptstudium sind die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie ein Hauptseminar zur neueren deutschen Literatur nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Nr. 5 im Gesamtumfang von 14 Semesterwochenstunden gefordert, weiterhin Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden.

§ 7 Praktika

Die Studierenden müssen folgende Praktika nachweisen:

1. eine einsemestrige und bezogen auf jede Semesterwoche, einstündige Hospitation an einer Sprachlehranlage;
2. eine zweiwöchige und jeweils halbtägige Hospitation entweder in einer Schulklasse mit einem großen Anteil ausländischer Schüler oder in Unterrichtsveranstaltungen Deutsch für Ausländer.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Der erfolgreiche Besuch der Pflichtlehrveranstaltungen wird jeweils durch eine qualifizierte Bescheinigung nachgewiesen. Qualifizierte Bescheinigungen werden ausgestellt auf der Grundlage einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit. Zu den Lehrveranstaltungen, die mit den unter § 5 Abs. 1 aufgeführten Studieninhalten befasst sind, muss insgesamt mindestens eine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden.

(2) Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 5. August 1991

Der Dekan
des Fachbereichs 13 - Philologie I -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Erwin R o t e r m u n d